

Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum

Nr. 27

20. 5. 1974

- I. Änderung der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 25. Juni 1969
 - II. Satzung der Ruhr-Universität Bochum über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger in dem Studiengang Bauingenieurwesen für das Sommersemester 1974
 - III. Feststellung gem. § 2 Abs. (1) der Zulassungssatzung der Ruhr-Universität Bochum für das Sommersemester 1974
 - IV. Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Biologie
 - V. Berichtigung. Betr.: Errichtung des Instituts für Sportwissenschaft (IFS) als Zentrale Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum
3. die Verabschiedung der Veröffentlichungssatzung der Wahlordnung für das Universitätsparlament der Einschreibordnung der Sozialbeitragsordnung der Universitätsordnung gem. Artikel 13 der Schlichtungsordnung gem. Artikel 12 der Zulassungssatzung der Satzungen der Universitätseinrichtungen gem. Artikel 53 Absatz 1 Nr. 3 bis 6 der Benutzungsordnungen der Universitätseinrichtungen gem. Artikel 53
 4. die Verabschiedung aller übrigen Satzungen und Ordnungen der Universität
 5. die Zustimmung zu den Studien-Prüfungs- und Promotionsordnungen der Abteilungen
 6. die Zustimmung zu den Habilitationsordnungen
 7. die Zustimmung zu allen übrigen Satzungen und Ordnungen der Abteilungen
 8. die Genehmigung der Satzung der Studentenschaft
 9. die Verabschiedung von Struktur- und Entwicklungsplänen und des Finanzplans
 10. die Stellungnahme zum jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorats
 11. die Wahl und Abwahl des Rektors und der Prorektoren
 12. die Nomination des Universitätskanzlers
 13. die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden des Universitätsparlaments und seiner Stellvertreter
 14. die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Universitätskommissionen
 15. die Bildung von Parlamentsausschüssen
 16. die Beziehung zu anderen Universitäten
 17. die Ehrungen durch die Universität.

I. Änderung der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum

vom 25. Juni 1969

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat am 19. April 1974 die Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 25. Juni 1969 gem. § 49 Abs. 2 HSchG NW im Wege der Ersatzvornahme wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Hochschullehrer im Sinn dieser Verfassung sind die hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Beamten und Angestellten mit Lehrbefugnis, die durch Berufung, Habilitation oder durch ein gleichwertiges Verfahren erworben wird.“
2. Artikel 8 Absatz 3 entfällt.
Artikel 8 Absatz 4 und 5 werden Artikel 8 Absatz 3 und 4.
3. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Artikel 20
(Zuständigkeit des Universitätsparlaments)“

Das Universitätsparlament ist unbeschadet anderer Vorschriften dieser Verfassung zuständig für
 1. die Beschlußfassung über Änderungen der Verfassung
 2. die Beschlußfassung über die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Abteilungen und Universitätseinrichtungen
4. Artikel 21 Absatz 4 bis 7 erhalten folgende Fassung:
„(4) Bei der Beschlußfassung über Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen haben die Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter kein Stimmrecht.“

(5) Bei der Beschlußfassung über Angelegenheiten gemäß Artikel 20 Nr. 5 und 6 werden die Stimmen der Hochschullehrer doppelt gezählt, bei der Beschlußfassung über Angelegenheiten gemäß Artikel 20 Nr. 4 und 9 werden die Stimmen der Hochschullehrer dreifach gezählt.

(6) Ergibt bei der Abstimmung in Angelegenheiten gemäß Artikel 20 Nr. 5 die Auszählung Stimmengleichheit und haben alle Hochschullehrer einheitlich gestimmt, so unterbreitet das Mitglied der Hochschullehrer im Vorstand des Universitätsparlaments dem Universitätsparlament für die folgende Sitzung einen Vermittlungsvorschlag. Der Vermittlungsvorschlag kann nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgelehnt werden. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Ergibt bei der Abstimmung in Angelegenheiten gemäß Artikel 20 Nr. 4, 6 und 9 die Auszählung Stimmengleichheit und haben alle Hochschullehrer einheitlich gestimmt, so geben die Stimmen der Hochschullehrer den Ausschlag.“

5. Artikel 21 Absatz 4 bis 6 werden Artikel 21 Absatz 8 bis 10.

Artikel 21 Absatz 7 wird Artikel 21 Absatz 11 und erhält folgende Fassung:

„(11) Das Universitätsparlament kann einzelne Beschlußgegenstände mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zur abschließenden Erledigung an eine Universitätskommission oder an einen Parlamentsausschuß überweisen. Bei Angelegenheiten gemäß Artikel 20 Nr. 4, 5, 6 und 9 kann die Verweisung nicht gegen die Mehrheit der anwesenden Vertreter der Hochschullehrer erfolgen. Für die Beschlußfassung in den Universitätskommissionen und Parlamentsausschüssen gelten in diesen Angelegenheiten die Bestimmungen der Absätze 4 bis 7 entsprechend.“

7. Artikel 21 Absatz 8 wird Artikel 21 Absatz 12.
8. Artikel 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kommt auch nach nochmaliger Beratung im Universitätsparlament und im Senat auf Grund der Vorschläge des Vermittlungsausschusses keine Einigung zustande, so kann das Universitätsparlament mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder endgültig beschließen. In Angelegenheiten, in denen bei der Beschlußfassung die Stimmen der Hochschullehrer nach Artikel 21 Absatz 5 zweifach oder dreifach gezählt werden, beschließt das Universitätsparlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Artikel 21 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.“

II. Satzung der Ruhr-Universität Bochum über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger in dem Studiengang Bauingenieurwesen für das Sommersemester 1974

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat die vom Universitätsparlament (12. Dezember 1973) und vom Senat (12. Januar 1974) beschlossene Satzung der Ruhr-Universität Bochum über die Vergabe von Studienplätzen an Studien-

anfänger in dem Studiengang Bauingenieurwesen für das Sommersemester 1974 durch Erlaß vom 29. März 1974 — II A 4.7650 — 031 — genehmigt.

§ 1

Auf Grund des § 4 Abs. (2) des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) beschließt die Universität durch das Universitätsparlament folgende Satzung.

§ 2

(1) Eine Zulassung von Studienanfängern in dem Studiengang Bauingenieurwesen findet zum Sommersemester 1974 nicht statt, sofern in dieser Fachrichtung im Wintersemester 1973/74 131 deutsche und 11 ausländische Studienanfänger aufgenommen wurden. Eine entsprechende Feststellung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum zu veröffentlichen.

(2) Im Wintersemester 1973/74 freigebliebene Studienplätze sind im Sommersemester 1974 auf die in Abs. (1) genannten Quoten aufzufüllen. Das hierbei anzuwendende Verfahren richtet sich nach dem Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen und den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften.

§ 3

Die Einschreibung zum 2. ff. Fachsemester erfolgt ohne besonderen Antrag.

§ 4

Bewerbungstermin für das Sommersemester 1974 ist der 15. Februar 1974 (Datum des Poststempels). Die Anträge sind an das Universitätssekretariat der Ruhr-Universität Bochum, 463 Bochum, Postfach 21 48, zu richten.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

III. Feststellung gem. § 2 Abs. (1) der Zulassungssatzung der Ruhr-Universität Bochum für das Sommersemester 1974

Im Wintersemester 1973/74 wurden in der Fachrichtung Bauingenieurwesen 131 deutsche und 11 ausländische Studienanfänger aufgenommen. Eine Zulassung von Studienanfängern in dem Studiengang Bauingenieurwesen findet daher im Sommersemester 1974 nicht statt.

IV. Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Biologie

Mit Erlaß vom 27. März 1974 — IA — AB II 43 — 15/2/2 — hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW die mit Erlaß vom 7. Mai 1973 — IB 5 43-15/2/2 — ausgesprochene Genehmigung der Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der

Biologie bis zum Ende des Sommersemesters 1974 verlängert. Die Prüfungsordnung wurde von der Fakultät der Abteilung für Biologie am 9. Juni 1973 beschlossen. Das Universitätsparlament hat der nachstehend abgedruckten Fassung am 7. August 1973 und der Senat am 23. August 1973 zugestimmt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Biologie bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums (§§ 19 und 20 HSchG NW). Durch sie soll der Bewerber nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Abteilung für Biologie den akademischen Grad eines Diplom-Biologen (abgekürzt „Dipl.-Biol.“).

§ 3

Gliederung der Prüfung, Studiendauer

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung. In der Vorprüfung werden grundlegende und einführende, in der Hauptprüfung weiterführende und ergänzende Wissensgebiete geprüft.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll vor Beginn des 5. Fachsemesters, spätestens aber vor Beginn des 7. Fachsemesters abgelegt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen zulassen. Die mündliche Diplom-Hauptprüfung soll am Ende des 8. Semesters, in der Regel vor der schriftlichen Arbeit, abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen bzw. Verschiebungen des Vorprüfungstermins bewirken entsprechende Fristveränderungen. Ein Bewerber kann sich auch nach kürzerer Studiendauer zu den Prüfungen melden.

§ 4

Prüfungsausschuß, Prüfungskommission und Organisation der Prüfungen

(1) Die Organisation der Vor- und Hauptprüfung für das Diplom in Biologie obliegt einem ständigen Prüfungsausschuß; er kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Dem gleichen Ausschuß wird auch die entsprechende Aufgabe für die Zwischenprüfung übertragen. Der Ausschuß setzt sich aus fünf Hochschullehrern und je einem Assistenten und einem Studenten der Abteilung für Biologie zusammen.

(2) Die Fakultät der Abteilung für Biologie wählt den Vorsitzenden aus dem Kreis der Hochschullehrer, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit beträgt nach Möglichkeit drei Jahre, für Studenten mindestens ein Jahr.

(3) Für die Durchführung der einzelnen Prüfungen bildet der ständige Prüfungsausschuß Kommissionen aus den am betreffenden Unterricht beteiligten Hoch-

schullehrern der Abteilung für Biologie (Prüfer). Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Kommissionen und im ständigen Ausschuß ist möglich.

(4) In die Prüfungskommissionen können ferner Hochschullehrer anderer Abteilungen aufgenommen werden, die am betreffenden Unterricht beteiligt waren, sowie Mitglieder der Abteilung für Biologie, die nicht Hochschullehrer sind, sofern sie selbständig die einschlägigen Unterrichtsveranstaltungen durchgeführt haben.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. In begründeten Ausnahmefällen regelt er die Abweichung von der Prüfungsordnung. Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlüßfassungen des Prüfungsausschusses. Im Falle vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes einer Prüfungskommission regelt er erforderlichenfalls dessen Stellvertretung.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(7) Über die schriftlichen Diplom-Vorprüfungen geben § 11 (4) und (6) Auskunft. Ihre Ergebnisse werden spätestens 14 Tage nach den Prüfungsterminen schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben. Wegen der schriftlichen Diplomarbeit wird auf §§ 18 und 22–24 verwiesen.

(8) Mündliche Prüfungen werden entweder durch mindestens zwei Prüfer abgenommen, von denen jeweils einer das Protokoll führt, oder es nimmt ein Beisitzer als Protokollführer teil, der mindestens das Fachstudium abgeschlossen hat. Wegen der mündlichen Nachprüfungen wird auf § 14 (2)–(6) verwiesen. Das Protokoll jeder mündlichen Prüfung enthält deren Termin, die Namen der Teilnehmer und die Prüfungsinhalte; unmittelbar nach der Prüfung wird auch die Note vermerkt. Es wird von den Prüfern und ggf. dem Beisitzer unterschrieben.

§ 5

Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Die schriftliche Diplom-Vorprüfung in Biologie findet in Klausur statt; ihr Verlauf und aufgeschlüsseltes Resultat sind in einer nachträglichen öffentlichen Veranstaltung durch ein Mitglied der Prüfungskommission zu erläutern.

(2) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zugelassen, sofern der Bewerber bei der Meldung zur Prüfung keinen Einspruch erhebt.

(3) Die Öffentlichkeit nach (2) erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Die Zahl der Zuhörer kann aus Raumgründen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission begrenzt werden.

§ 6

Erläuterung der Prüfungsergebnisse

(1) Nach abgeschlossener schriftlicher Prüfung ist dem Bewerber auf Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten, darunter auch in die korrigierten schriftlichen Arbeiten zu gewähren. Dritten sind die Prüfungsakten nicht zugänglich.

(2) Die Benotung mündlicher Prüfungen ist auf Wunsch des Bewerbers diesem gegenüber mündlich zu begründen. Auch ihm ist Einblick in die Prüfungsakten gemäß (1) zu gewähren.

(3) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (s. auch § 7).

§ 7

Widerspruchsrecht

Jeder Bewerber besitzt ein Recht auf Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und damit auch der von diesem eingesetzten Kommissionen. Der Prüfungsausschuß ist im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften Verwaltungsbehörde. Der Widerspruch muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich eingelegt und binnen 1 Monat von diesem beantwortet werden. Die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff.) sind zu beachten.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8

Zulassung und Termine zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist schriftlich auf dem von der Abteilung vorgeschriebenen Formblatt zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf (tabellarischer Bildungsgang),
2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis aus dem ggf. auch die Zulassung zum Fachstudium ersichtlich wird,
3. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums; hieraus muß auch ersichtlich werden, daß der Bewerber mindestens während des der Prüfung vorangegangenen Semesters an der Ruhr-Universität Bochum studiert hat,
4. je ein Nachweis über die Teilnahme an den den Biologie-Vorlesungen I–IV des Grundstudiums zugeordneten Übungen und je ein Nachweis über die Teilnahme an einer chemischen und einer physikalischen Grundübung,
5. je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zoologischen Bestimmungsübungen, an botanischen Bestimmungsübungen sowie einem mathematischen Grundkurs mit Übungen,
6. sonstige, nicht obligatorische Leistungsnachweise,
7. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung Biologie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat.

(3) Kann ein Bewerber ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der nach (2) vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Die Termine für die schriftlichen Vorprüfungen werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angesetzt. Sie sollen in den der Vorlesungszeit folgenden und vorangehenden 14 Tagen liegen.

(5) Die Meldung zur Vorprüfung erfolgt bis zu einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntzugebenden Termin, in der Regel 6 Wochen vor Beginn der Prüfungen. Die Meldung kann bis spätestens 2 Wochen vor diesem Termin ohne Folgen zurückgezogen werden.

§ 9

Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Einschlägige Studiensemester an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.

(2) Studiensemester an anderen Hochschulen im Bereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen können auf Antrag vom Prüfungsausschuß anerkannt werden, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Im Zweifelsfall sind die Fachvertreter zu hören.

(3) Studiensemester an nicht deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen können vom Prüfungsausschuß anerkannt werden, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Studiensemester in benachbarter Fachrichtung und dabei erbrachte Studienleistungen können durch den Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkannt werden, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.

(5) In den unter (2)–(4) genannten Fällen kann der Prüfungsausschuß Ergänzungsleistungen festlegen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist der zuständige Fachvertreter zu hören. Vor einer Ablehnung ist der Bewerber zu hören. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine eventuelle Ablehnung ist zu begründen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 8 (2), 1.–5. und 7. nicht vollständig sind, oder der Bewerber die Zwischenprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung Biologie an einer deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 11

Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Vorprüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er sich die allgemeinen Grundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium entsprechend der Studienordnung mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die bestandene Vorprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika, Übungen und Seminaren des Hauptstudiums in Biologie. An anderen Hochschulen abgelegte Vorprüfungen in Biologie werden anerkannt. Die Bestimmungen des § 17

(2)–(5) gelten entsprechend. Eine bestandene Vorprüfung in Biologie ersetzt die Zwischenprüfung. Der Prüfungsausschuß entscheidet über Ausnahmen für solche Studierende, die von einer Hochschule kommen, an der noch keine Vorprüfungen eingeführt sind.

(3) Die Vorprüfung wird in den Fächern Biologie, Chemie und Physik abgenommen.

(4) Die Vorprüfung im Fach Biologie erfolgt schriftlich in einer Klausur von mindestens 4 Stunden Dauer über die in (5) genannten Unterrichtsveranstaltungen. Über die mündliche Nachprüfung in Biologie nach zweimaligem Nichtbestehen gibt § 14 (2)–(5) Auskunft.

(5) Die Vorprüfung umfaßt den Stoff der Biologie-Vorlesungen des Grundstudiums mit den zugeordneten Übungen:

Allgemeine Biologie I
(Grundlagen der Zoologie)

Allgemeine Biologie II
(Grundlagen der Botanik)

Allgemeine Biologie III
(Biochemische und biophysikalische Grundlagen der Lebensprozesse, Genetik)

Allgemeine Biologie IV
(Physiologie der Pflanzen und Tiere)

(6) Die Vorprüfungen in den Fächern Chemie und Physik werden in Form jeweils zweistündiger schriftlicher Klausuren durchgeführt. Sie umfassen die Inhalte der Grundvorlesungen Anorganische Chemie und Organische Chemie sowie Experimentalphysik I und II mit den zugeordneten Übungen. Über die mündliche Nachprüfung in diesen Fächern nach zweimaligem Nichtbestehen siehe § 14 (4).

(7) Ausgenommen von den Prüfungen nach § 11 (3) sind Inhalte von Veranstaltungen nach § 8 (2) 5., für die an der RUB Erfolgsscheine ausgegeben werden.

§ 12

Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die schriftlichen Prüfungen werden nach den vom Prüfungsausschuß erlassenen Ausführungsbestimmungen hierzu durch die Prüfungskommission festgesetzt. Für die mündliche Nachprüfung in Biologie siehe § 14 (5). Bei der mündlichen Nachprüfung in Chemie bzw. Physik nach § 14 (6) werden die Noten durch die betreffenden Prüfer festgesetzt.

(2) Die Leistungen in Biologie, Chemie und Physik sind jeweils mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Die Noten können durch Zusatz von „+“ bzw. „-“ um jeweils 0,3 differenziert werden.

(3) Aus den Noten der einzelnen Fächer wird eine Gesamtnote gebildet, wobei Biologie doppelt gewertet wird.

(4) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind und überdies die Gesamtnote 4,0 beträgt. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bel einem Durchschnitt

- bis 1,5 = sehr gut
- über 1,5 bis 2,5 = gut
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- über 3,5 bis 4,0 = bestanden

In Ausnahmefällen, insbesondere bei hervorragenden Leistungen in einem Fach, kann die Prüfungskommission eine Gesamtnote erteilen, die von der errechneten Note im positiven Sinne abweicht.

§ 13

Nichtbestehen der Vorprüfung

(1) Werden die Prüfungsleistungen in einem Fach mit „nicht ausreichend“ bewertet oder liegt die Gesamtnote über 4,0, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden:

- a) wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen, oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat,
- b) wenn der Bewerber ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt dieser sie an, so kann der Bewerber im Falle schriftlicher Prüfung den nächsten Termin wahrnehmen. Im Falle mündlicher Nachprüfungen wird durch den Vorsitzenden ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 14

Wiederholung der Vorprüfung

(1) Hat der Bewerber eine der schriftlichen Prüfungen nicht bestanden, so kann er diese einmal wiederholen.

(2) Wird auch die zweite schriftliche Prüfung nicht bestanden, so kann sich der Bewerber zu einer mündlichen Nachprüfung melden. Es ist dem Bewerber gestattet, unter Verzicht auf die zweite schriftliche Prüfung, sich direkt zur mündlichen Nachprüfung zu melden.

(3) Im Falle der mündlichen Nachprüfung im Fach Biologie schlägt der Bewerber vier Hochschullehrer als Prüfer nach § 4 (3) entsprechend den Vorlesungen Allgemeine Biologie I–IV vor. Unter den an den vier Abschnitten beteiligten Hochschullehrern hat der Bewerber die freie Wahl, der nach Möglichkeit zu entsprechen ist; es wird jedoch auf Grundlage des Gesamtstoffes der jeweiligen Semesterveranstaltungen geprüft.

(4) Die mündliche Nachprüfung wird für die jeweiligen Fächer von den beteiligten Prüfern gemeinsam abge-

nommen. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel in Biologie 60 Min., in Chemie und Physik je 30 Min.

(5) Die Prüfer bestimmen gemeinsam eine Gesamtnote gem. § 12 (2) und (4).

(6) Wurden die Prüfungsleistungen in den Fächern Chemie und/oder Physik mit „nicht ausreichend“ bewertet oder wird die nach § 12 (4) geforderte Gesamtnote (4,0) wegen Überschreiten (4,3) in Chemie und/oder Physik nicht erreicht, so wird dem Bewerber gestattet, die Prüfungen in diesen Fächern binnen einem Semester zu wiederholen und sich ggf. einer mündlichen Nachprüfung gem. § 4 (8) zu unterziehen. Während dieses Semesters kann der Bewerber vorläufig am Hauptstudium in Biologie teilnehmen. Eine weitere Fristverlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 15

Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten, ggf. die Punktzahl unter Angabe der insgesamt erreichbaren Punkte, und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Ferner ist dem Bewerber eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß er die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Vorprüfung wiederholt werden kann.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 16

Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Zur Diplom-Hauptprüfung wird zugelassen, wer nach bestandener Diplom-Vorprüfung ein ordnungsmäßiges Studium entsprechend der Studienordnung der Abteilung für Biologie durchgeführt hat. Dies bedeutet die erfolgreiche Teilnahme an sechs Block-Veranstaltungen (experimentelle und theoretische Fortgeschrittenen-Übungen mit Seminaren). Es sind mindestens je ein G-Block der drei Typen Morphologie – Ökologie, Physiologie und Zellbiologie sowie ein S-Block (unmittelbar forschungsbezogene Fortgeschrittenen-Übungen) zu wählen.

(2) An Stelle der in der Abteilung für Biologie der RUB vorgeschriebenen Studienleistungen können in anderen Abteilungen oder an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen durch den Prüfungsausschuß anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuß Ergänzungsleistungen festlegen.

(3) Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gelten §§ 8, 9 und 10 entsprechend. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Dem Antrag auf Zulassung ist ferner eine Bescheinigung über die bestandene Diplom-Vorprüfung bzw. anrechenbare Leistungen gemäß § 17 beizufügen.

§ 17

Anrechenbare Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung.

(1) Diplom-Vorprüfungen, die ein Bewerber an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen in der Fachrichtung Biologie bestanden hat, werden anerkannt.

(2) Vorprüfungen, die ein Bewerber an anderen Hochschulen im Bereich des Grundgesetzes in der Fachrichtung Biologie bestanden hat, können auf Antrag vom Prüfungsausschuß anerkannt werden, sofern Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Im Zweifelsfalle sind die Fachvertreter zu hören.

(3) Vorprüfungen, die ein Bewerber an nicht deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen in der Fachrichtung Biologie bestanden hat, können vom Prüfungsausschuß anerkannt werden, sofern Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Bei Zweifeln ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) An Stelle der Vorprüfung im Fach Biologie werden auch Diplom-Vorprüfungen der Abteilungen für Maschinenbau, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Mathematik, Physik, Geowissenschaften, Chemie sowie Naturwissenschaftliche Medizin bzw. die medizinische Vorprüfung der Ruhr-Universität Bochum anerkannt. Entsprechende Vorprüfungen, die an anderen Hochschulen absolviert wurden, können durch den Prüfungsausschuß anerkannt werden, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Der Prüfungsausschuß kann auch andere Prüfungsleistungen anerkennen, z. B. Zwischenprüfungen für das Höhere Lehramt, die in Biologie und einem weiteren naturwissenschaftlichen Fach abgelegt wurden.

(6) Entschließen sich Bewerber, die die Zwischenprüfung nur in Biologie als naturwissenschaftlichem Fach abgelegt haben, nachträglich zum Studium in Richtung auf das Diplom, so können sie die für das Vordiplom geforderten Leistungen nachträglich ergänzen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf schriftlichen Antrag über erforderliche Ergänzungsprüfungen und regelt das Verfahren.

§ 18

Umfang der Diplom-Hauptprüfung

Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:

1. einer mündlichen Prüfung und
2. einer schriftlichen Arbeit (Diplomarbeit), die in der Regel in unmittelbarem Anschluß an die mündliche Prüfung anzufertigen ist.

§ 19

Mündliche Diplom-Hauptprüfung

(1) Die mündliche Diplom-Hauptprüfung umfaßt ein Hauptfach und zwei Nebenfächer, die einander ergänzen können, ohne sich in größerem Umfang zu überschneiden.

(2) Prüfungsfächer in Biologie sind:

Allgemeine Biologie
Biochemie und Biophysik
Botanik
Mikrobiologie
Zoologie

Durch Beschluß der Fakultät können weitere Fächer biologischer Ausrichtung aus anderen Abteilungen diesen gleichgestellt werden.

(3) Eines dieser Fächer ist Hauptfach, ein erstes Nebenfach ist ebenfalls aus dem Gebiet der Biologie zu wählen.

(4) Das zweite Nebenfach soll aus einer ingenieurwissenschaftlichen, einer anderen naturwissenschaftlichen oder einer medizinischen Abteilung der Ruhr-Universität gewählt werden.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann das zweite Nebenfach aus einer weiteren Abteilung gewählt werden.

(6) Auf begründeten Antrag kann auch das zweite Nebenfach aus dem Bereich der Biologie gewählt werden, sofern dies der Ausrichtung auf ein spezielles Berufsziel dienlich ist.

(7) In Zweifelsfällen entscheidet der ständige Prüfungsausschuß über die Fächerkombination; die Anrufung der Fakultät ist unbenommen.

(8) Die Prüfung dauert in der Regel im Hauptfach 60 Minuten, in jedem Nebenfach 30 Minuten.

(9) Die drei Prüfungen sollen in der Regel innerhalb von drei Wochen abgelegt werden, je eine Prüfung in einer Woche.

§ 20

Bewertung der Leistungen in der mündlichen Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungen sind entsprechend § 12 (2) zu bewerten.

(2) Aus den Noten der einzelnen Fächer der mündlichen Hauptprüfung ist eine Gesamtnote zu bilden, wobei alle Fächer gleich gewertet werden. Die Gesamtnote einer bestandenen mündlichen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt

bis 1,5 = sehr gut

über 1,5 bis 2,5 = gut

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

über 3,5 bis 4,0 = bestanden

§ 21

Zusatzfächer

(1) Der Bewerber kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Bewerbers in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Bewerber in der Lage ist, ein Problem aus dem Gesamtgebiet der Biologie einschließlich der Grenzgebiete in eigener Beobachtung, experimentell oder theoretisch zu bearbeiten und seinen Gedankengang verständlich darzustellen. Reine Literaturarbeiten sind nicht zulässig. Die Diplomarbeit kann Teil einer Gemeinschaftsarbeit sein, sofern der Anteil des Bewerbers getrennt beurteilt werden kann.

(2) Das Thema der Diplomarbeit und ihre Durchführung können von jedem Hochschullehrer der Abteilung für Biologie ausgegeben bzw. betreut werden. Die Arbeit kann mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Einrichtungen außerhalb der RUB ausgeführt werden, wenn der Bewerber von einem Hochschullehrer der Abteilung betreut werden kann; § 19 (2) ist entsprechend anzuwenden.

(3) Das Fachstudium der Biologie soll einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit in der Regel neun Semester dauern. Die Diplomarbeit ist vom Betreuer organisatorisch so vorzubereiten und das Thema ist so zu stellen, daß der Bewerber die Arbeit in sechs Monaten fertigstellen und einreichen kann. Der Prüfungsausschuß kann die Frist auf höchstens zwölf Monate verlängern.

(4) Treten während der Arbeit verzögernde Umstände ein, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, so ist eine weitere Verlängerung durch die Fakultät möglich.

(5) Die Formulierung des Themas der Diplomarbeit obliegt dem Aufgabensteller; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Bewerber zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema der Diplomarbeit erhält.

(7) Die Diplomarbeit wird von zwei Hochschullehrern des Faches beurteilt; erster Gutachter soll derjenige sein, der das Thema gestellt hat. Der zweite Gutachter kann vom Bewerber benannt werden. Bei unterschiedlicher Bewertung der Arbeit entscheidet die Prüfungskommission (einschl. der Mitglieder für die mündliche Prüfung). Hierzu kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Gutachter als Mitglieder der Prüfungskommission hinzuziehen. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen vorliegen.

(8) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Bewerbers zu versehen, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 23

Bewertung der Diplomarbeit und die Gesamtnote für die Prüfung

(1) Für die Bewertung der Diplomarbeit gelten die Noten nach § 12 (2).

(2) Die mündliche Diplom-Hauptprüfung und die Diplomarbeit werden getrennt benotet.

(3) Ein Gesamturteil wird nur bei überragenden Leistungen („mit Auszeichnung bestanden“) erteilt. Hierzu ist Einstimmigkeit der Prüfungskommission erforderlich.

§ 24

Nichtbestehen und Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind und überdies die Gesamtnote der mündlichen

Prüfung nicht mindestens 4,0 beträgt. Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Voraussetzungen nach § 13 (2) zutreffen oder der Bewerber die Diplomarbeit aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht einreicht.

(3) Ist die mündliche Prüfung im Hauptfach oder in beiden Nebenfächern nicht bestanden, so muß die gesamte mündliche Prüfung wiederholt werden. Wurden die Prüfungsleistungen nur in einem Nebenfach mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfung nur in diesem Fach zu wiederholen. In diesem Fall kann vor Ablegen der Wiederholungsprüfung mit der Diplomarbeit begonnen werden.

(4) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder ist sie entsprechend (2) nicht bestanden, so ist auf Antrag innerhalb der nächsten zwölf Monate eine Wiederholung mit neuem Thema gestattet.

(5) Eine zweite Wiederholung der Hauptprüfung oder von Teilen dieser Prüfung in begründeten Ausnahmefällen bedarf der Genehmigung der Fakultät.

(6) An Wiederholungsprüfungen nimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als Beisitzer teil.

(7) In den Fällen (1)–(5) erhält der Bewerber binnen vier Wochen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfange und innerhalb welcher Frist Wiederholungen möglich sind.

§ 25

Zeugnis

(1) Nach Bestehen der mündlichen Diplom-Hauptprüfung wird dem Bewerber eine Bescheinigung hierüber ausgestellt.

(2) Hat der Bewerber die gesamte Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die Namen der Prüfer und Gutachter, die Noten der mündlichen Prüfung in den Nebenfächern, die Gesamtnote der mündlichen Prüfung und die Note der Diplomarbeit enthält.

§ 26

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Bewerber ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Note festgestellt wird.

(2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung für Biologie der Ruhr-Universität versehen.

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Stellt sich nachträglich heraus, daß sich der Bewerber bei der Diplom-Vorprüfung oder der Diplom-Hauptprüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade.

§ 29

Übergangsbestimmungen

(1) Für diejenigen Studierenden, welche in Bochum noch nicht auf Grund des dieser Prüfungsordnung entsprechenden Studienplanes studieren konnten, werden durch Beschluß der betreffenden Abteilungen Prüfungsformen und -inhalte in allgemeiner Anlehnung an diese Ordnung festgesetzt.

(2) Diese Diplomprüfungsordnung tritt sofort in Kraft. Bewerber, die vorher an anderen Universitäten studiert haben, können bis zum 31. Dezember 1973 in Bochum die Diplom-Hauptprüfung nach den Prüfungsordnungen der jeweiligen Herkunfts-Universität ablegen. In Zweifelsfällen setzt der Ständige Prüfungsausschuß die Prüfungsbedingungen in Anlehnung an diese Ordnung fest.

V. Berichtigung

Betr.: Errichtung des Instituts für Sportwissenschaft (IFS) als Zentrale Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum (veröffentlicht in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ Nr. 26 IV).

Das Datum des entsprechenden Beschlusses des Senats muß richtig heißen: **22. April 1971.**